



Sitzung vom 26. Oktober 2016

Punkt Nr. 19 der Tagesordnung

Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ
Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~,
Frau STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr
SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea,
~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung**Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29. Mai 2013 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. Oktober 2014 über die Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 29. Mai 2013 bezüglich der Festlegung des jährlichen Funktionszuschusses an die Jugendvereinigungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 26. September 2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 und vom 22.10.2014 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste neu festzulegen und zu genehmigen:

Anerkennungsbedingungen und Festlegung des Funktionszuschusses**1. Jugendvereinigungen**

Jugendvereinigungen können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Jugendvereinigungen können zurzeit:

- bei einer Anzahl Mitglieder zwischen 7 und 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 400,00 € erhalten;
- bei einer Anzahl Mitglieder höher als 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 800,00 € erhalten.

2. Freundschaftsbünde

Freundschaftsbünde können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten (Vortrags- und Kartennachmittage, Ausfahrten, Wandern,...) innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Freundschaftsbünde können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

3. Frauenverbände

Frauenverbände können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten (Vorträge, Kochen,...) innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Frauenverbände können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 75,00 € erhalten.

4. Behindertenorganisationen

Behindertenorganisationen können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben oder Aktivitäten mit Menschen mit einer anerkannten Behinderung (in der Gemeinde Sankt Vith wohnend) durchführen;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Behindertenorganisationen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 250,00 € erhalten.

5. Soziale Organisationen und Dienste

Soziale Organisationen und Dienste können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- seine hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Nachstehende anerkannte Soziale Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 375,00 € an das Belgische Rote Kreuz
- 125,00 € an die Herz, Sport und Gesundheit VoG
- 125,00 € an den Landfrauenverband – Dienst „Stundenblume“
- 125,00 € an die Patienten Rat + Treff VoG
- 125,00 € an das Perinatale Zentrum
- 250,00 € an das VoG Vorsorgezentrum
- 250,00 € an die Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung.

6. Sonstige Organisationen und Dienste

Sonstige Organisationen und Dienste können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- seine hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Nachstehende anerkannte Sonstige Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 500,00 € an den Geschichts- und Museumsverein
- 380,00 € an das Kreative Atelier Neundorf.

7. Kulturvereinigungen

Kulturvereinigungen, die nicht in die vom Stadtrat am 19. März 2009 festgelegten Kriterien über die Gewährung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen einzuordnen sind, können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- für Kulturvereinigungen mindestens 5 Ausstellungen, Lesungen oder Konzerte innerhalb von 1 Jahr in der Gemeinde Sankt Vith organisieren oder durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Kulturvereinigungen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

8. Nachstehende Organisationen oder Dienste erhalten Zuschuss und fallen nicht in obenstehende Kriterien:

- „The Spirit of St. Luc“ erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €.
- Die „Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft“ erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 4,00 € pro angeschlossenen Betrieb.
- Der „Förderverein des Archivwesens“ erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 €.
- Der Förderverein „Forst und Holz“ erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 0,0025 € pro Hektar Gemeindewald und 0,025 € pro Einwohner.

Verfahren und Kontrolle

- a. Wenn die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, erhalten diese von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens.
- b. Der Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die

Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Öffentlichen Bibliotheken wird dahingehend ergänzt, dass

- diese Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben erhalten, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.
- c. Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 3: Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde oder bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Bei Außenständen bei städtischen Einrichtungen (z. Bsp. Miete, ...) behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Zuschuss einzubehalten oder zu verrechnen.

Alle Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Dienste verpflichten sich den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und zu erhalten sowie zum Allgemeinwohl beizutragen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Christian KRINGS

Die Generaldirektorin

Helga OLY

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 26. Oktober 2016



Der Bürgermeister

Christian KRINGS